

**INFORMATION FÜR
MITARBEITENDE
HAFTPFLICHTVERSICHERUNG
FÜR MITGLIEDER
BILDUNG BERN**

INFORMATION FÜR MITARBEITENDE BILDUNG BERN

Gültig ab 01.11.2018

1	Haftpflichtversicherung	3
1.1	Versicherte Mitglieder	3
1.2	Entschädigungslimiten	3
1.3	Diverses	3



1 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

1.1 VERSICHERTER PERSONENKREIS

Die Versicherung gilt für die Mitglieder der Bildung Bern (Berufsverband für Lehrerinnen und Lehrer im Kanton Bern) welche einer Lehrtätigkeit nachgehen.

1.2 DECKUNGSBEGINN

- Die Deckung beginnt für Mitglieder mit der Aufnahme als Mitglied.

1.3 VERSICHERTER TÄTIGKEITSBEREICH

Für die Mitglieder beschränkt sich die Deckung auf die haupt- bzw. nebenberufliche Tätigkeit im Rahmen der bernischen Bildungsgesetzgebung für folgende Teilaufträge:

- Unterrichten und Erziehen
Mitversichert sind sämtliche von der Schulaufsichtsbehörde bewilligten Anlässe wie Schulreisen, Exkursionen, Projektwochen, Ferienkolonien, Tagesschulen, Horte und dergleichen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ansprüche für Folgen von Körperstrafen.
- Sich fortbilden in allen Tätigkeitsbereichen
Sowohl als Kurs- und Hilfsleiter als auch als Teilnehmer an Fortbildungskursen, die von der Erziehungsdirektion und ihren Organen oder vom BLV/SEB und den angeschlossenen Verbänden durchgeführt oder von diesen anerkannt sind.
- Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen, Eltern, Behörden sowie weiteren Personen im Umfeld der Schule.
- Planen, organisieren und verwalten.
- Die eigene Tätigkeit überdenken und neu gestalten, beitragen zu Erneuerungsarbeiten im Gesamtrahmen der Schule.

1.4 ENTSCHÄDIGUNGSLIMITEN

- Genereller Selbstbehalt je Ereignis: CHF 0.00 (Abweichende Selbstbehalte gemäss Police)
- Höchstentschädigung für Personen- und Sachschäden sowie übrige Kosten: CHF 10 Mio. (Sublimiten gemäss Police)

1.5 DIVERSES

- Die Haftpflichtversicherung schützt das Vermögen, welches durch Schadenersatzansprüche und allenfalls durch Genugtuungsforderungen belastet werden kann. Der Haftpflichtversicherer garantiert im Versicherungsvertrag, den Versicherungsnehmer von Haftungsansprüchen zu

befreien (Befreiungsanspruch) oder unberechtigte Ansprüche abzuwehren (Abwehranspruch / Rechtsschutzfunktion).

- Die Haftpflichtversicherung ist ein Versicherungsvertrag, der einen Versicherer zum Ausgleich von Vermögensnachteilen verpflichtet, die dem Versicherten aus gegen ihn gerichteten Schadenersatzansprüchen entstehen können.
- Dieses Dokument hat ausschliesslich informativen Charakter und ist nicht verbindlich. Für den definitiven Versicherungsumfang bleiben alleine die Originalpolicen massgebend.